



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 20.11.2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1353-119/22/5

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Aufnahmebehörden  
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg  
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen  
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Referat 91

Untere Ausländerbehörden  
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

## Beschäftigungsmöglichkeiten ausländischer Staatsangehöriger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und aufenthaltsrechtlichen Regelungen

Anlagen

Faltblatt Beschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der aktuellen politischen Diskussion über einen künftigen schnelleren Zugang Geflüchteter zum Arbeitsmarkt, möchten wir Sie gerne über die Beschäftigungsmöglichkeiten nach den derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen informieren.

### **1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Einrichtungen der Erstaufnahme oder in Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (VU) bei den unteren Aufnahmebehörden oder der kommunalen Anschlussunterbringung (AU) untergebracht sind, sollen nach § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Zuständig sind (bei Unterbringung in VU oder AU) jeweils die unteren Aufnahmebehörden (vgl. § 1 Absatz 2 FlüAG). Neben Arbeitsgelegenheiten in den Einrichtungen selbst sollen soweit wie möglich auch Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Das betrifft daher nur solche Tätigkeiten, die gemessen an den Pflichtaufgaben des Trägers nicht zwingend erforderlich sind und für deren Verrichtung keine regulären Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je Stunde, soweit die bzw. der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihr / ihm durch die Arbeitsgelegenheit entstehen, und wird von der Institution übernommen, die die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Dabei sollen die Tätigkeiten im Regelfall nicht mehr als 100 Stunden im Monat umfassen. Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich nicht um auf Sozialleistungen anrechenbares Einkommen.

Arbeitsfähige und nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG verpflichtet. Die angebotene Arbeitsgelegenheit muss dem jeweiligen Leistungsberechtigten im Einzelfall zumutbar sein; dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sie seine körperlichen, geistigen und / oder seelischen Kräfte überfordert, die adäquate Betreuung eines Kindes bzw. die Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen gefährdet oder die / der Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze erreicht hat. Lehnt die leistungsberechtigte Person unbegründet die Übernahme einer Tätigkeit ab, dann besteht nur noch ein Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Damit sind neben Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu gewähren.

Die Arbeitsgelegenheit stellt kein privatrechtliches, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis dar, sondern ein öffentlich-rechtliches und wird deshalb durch Heranziehungsbescheid, also durch einen Verwaltungsakt, zur Verfügung gestellt. Der Bescheid muss hinsichtlich der Art der zu leistenden Arbeit, ihres zeitlichen Umfangs sowie ihrer zeitlichen Verteilung und der Höhe der Mehraufwandsentschädigung hinreichend bestimmt sein. Zudem ist die / der Leistungsberechtigte – allerdings nicht notwendig im Heranziehungsbescheid – über die drohende Rechtsfolge des Entfallens seines Leistungsanspruchs bei unbegründeter Ablehnung der Arbeitsgelegenheit zu belehren (§ 5 Absatz 4 Satz 2).

Weil es sich also bei einer Arbeitsgelegenheit nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, begründet ihre Aufnahme weder einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz, noch eine Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und löst auch keine Ansprüche auf Elterngeld aus. Ob Ansprüche auf Kindergeld bestehen, wird aktuell höchstgerichtlich geklärt. Unberührt bleibt dagegen der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Entsprechende Anwendung finden außerdem die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung.

## **2. Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete nach derzeit geltender Rechtslage (vgl. hierzu beigefügtes Faltblatt Beschäftigung)**

Nach derzeit gültiger Rechtslage haben Asylbewerberinnen und -bewerber während des laufenden Asylverfahrens nach § 61 AsylG einen Zugang zum Arbeitsmarkt,

- nach drei Monaten, wenn sie nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
- nach sechs Monaten, bei Asylbewerberinnen und -bewerbern mit minderjährigen Kindern,
- nach neun Monaten, trotz Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens haben Geduldete nach sechs Monaten einen Arbeitsmarktzugang, wenn sie zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, ansonsten nach drei Monaten.

Kein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht in folgenden Fällen:

- für die Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung, soweit die o. g. Fristen von neun bzw. sechs Monaten noch nicht abgelaufen sind,
- in Fällen, in denen das Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde und keine aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wurde,
- für Geduldete, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben oder ihrer Mitwirkungspflicht zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses nicht nachgekommen sind,
- für Ausländerinnen und Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben.

Seit dem 01.01.2020 besteht für Geduldete zudem die Möglichkeit eine sogenannte Beschäftigungsduldung für 30 Monate zu erhalten. Diese Regelung gilt für Personen, die bis zum 01.08.2018 ins Bundesgebiet eingereist sind. Die Klärung der Identität der Ausländerin / des Ausländers ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungsduldung. Daneben setzt die Erteilung einer Beschäftigungsduldung insbesondere voraus, dass die Ausländerin / der Ausländer bereits seit mindestens

12 Monaten eine Duldung besitzt, sie / er seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche ausübt, der Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch Beschäftigung gesichert war und weiterhin gesichert ist sowie hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind. Vom Erwerb der Beschäftigungsduldung sind Ausländerinnen und Ausländer ausgeschlossen, die unabhängig vom Strafmaß wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden. Außer Betracht bleiben dabei grundsätzlich Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen bzw. Ausländern begangen werden können und zu Verurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen geführt haben.

Asylbewerberinnen und -bewerber, die als Schutzberechtigte anerkannt wurden, erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, die bereits kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr  
Ministerialdirigent